



## Satzung

der FW Freie Wähler Regensburg e. V. vom 12. Juni 1986  
zuletzt geändert am 01.12.2011.

### **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Die Vereinigung führt den Namen FREIE WÄHLER REGENSBURG (FWR).
- (2) Sitz der FWR ist Regensburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Aufgaben und Zweck**

- (1) Die FWR ist eine politische unabhängige Vereinigung.

Sie bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

Die FWR erfüllt mit ihrer freien, dauernden Mitwirkung an der politischen Willensbildung der Bürger eine ihnen nach dem Grundgesetz obliegende und von ihm verbürgte öffentliche Aufgabe.

- (2) die FWR wirkt an der Bildung des politischen Willens der Bürger auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens mit, indem sie insbesondere
  - auf die Gestaltung der öffentlichen Meinung Einfluss nehmen,
  - die politische Bildung anregen und vertiefen,
  - die aktive Teilnahme des Bürgers am politischen Leben fördern,
  - zur Übernahme öffentlicher Verantwortung befähigte Bürger heranzuführen
  - sich durch Aufstellung von Bewerbern an den Wahlen der Stadt beteiligen,
  - auf die stadtpolitische Entwicklung Einfluss nehmen,
  - für eine ständige lebendige Verbindung zwischen den Bürgern und den Organen der Stadt sorgen.

**zu§2**

- (3) Die FWR legt ihre Ziele in Sachprogrammen nieder.
- (4) Die Vereinigung FWR ist selbstlos tätig.
- (5) Mittel der FWR dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

**§3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und sich zu den in § 2 genannten Grundsätzen und wesentlichen Punkten des Programms der FWR bekennt.
- (2) Mitglied kann nur werden, der einen ordnungsgemäßen Aufnahmeantrag stellt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebescheid.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Ableben .
- (6) Der Austritt ist schriftlich beim Vorstand zu erklären und fristlos möglich.
- (7) Ein Mitglied kann aus der FWR ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen und Ziele der FWR verstoßen hat.  
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes durch schriftlichen Bescheid. Gegen die Entscheidung kann das betroffene Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen.  
Die Anrufung muss schriftlich innerhalb eines Monats erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet innerhalb von weiteren zwei Monaten endgültig. Darauf ist das Mitglied im schriftlichen Bescheid hinzuweisen.

**§4 Aufnahmegebühr und Beiträge**

- (1) FWR erheben keine Aufnahmegebühren.
- (2) Jahresbeitrag derzeit 24,00 €/pro Jahr.
- (3) Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen der FWR. Mitgliederbeiträge und –spenden werden nicht zurückerstattet.

**§5 Organe der FWR**

- (1) Die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand.
- (3) Der erweiterte Vorstand.

## §6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Angelegenheiten der FWR werden, soweit sie nicht vom Vorstand oder erweiterten Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet.
- (2) Die Mitgliederversammlung soll in der Regel jährlich zusammentreten. Die Einladungen sollen eine Woche vorher schriftlich erfolgen, unter Angabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.
- (3) Auf schriftlichen Antrag von 10 % der Mitglieder hat der Vorstand die Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung einzuberufen. Der Antrag muss schriftlich begründet sein.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
  - die Kontrolle und Entlastung des Gesamtvorstandes
  - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Beiträge
  - die Beschlussfassung über ein gemeindepolitisches Sachprogramm und Anträge zur Gemeindepolitik
  - die Nominierung der Kandidaten für die Kommunalwahlen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist.
  - (5) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
  - (6) Die Auflösung der FWR kann mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung in einer vorhergehenden Sitzung einen entsprechenden Antrag mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen hat.
  - (7) Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

### Wahl

Die Beschlussfassung über die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes und der erweiterten Vorstandschaft erfolgt in geheimer Abstimmung, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes mit mehr als dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschließt.

Für die Durchführung der geheimen Abstimmung wird ein dreiköpfiger Wahlvorstand bestimmt.

**zu §6**

- (8) Die Bewerber für die Wahl des Stadtrates werden in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung gewählt.
- a) die Mitgliederversammlung muss spätestens zwei Monate vor dem Wahltermin einberufen werden.
  - b) die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung über ein nach dem Gemeindewahlrecht zulässiges Abstimmungsverfahren zur Aufstellung der Bewerber.
- (9) Über alle Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen sind.

**§7 Vorstand**

- (1) Vorstand im Sinne des §26 BGB ist:
- a) der erste Vorsitzende.
  - b) der erste stellvertretende Vorsitzende.
  - c) der zweite stellvertretende Vorsitzende.

Jeder der Vorstandsmitglieder hat Einzelvertretungsbefugnis.

**§8 Erweiterte Vorstand**

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorstand im Sinne §26 BGB,
  - b) dem Schriftführer,
  - c) dem Kassier,
  - d) dem Pressereferenten
  - e) bis zu vier Beisitzern.
- (2) Die Vereinigung wird ehrenamtlich geleitet.
- (3) Der Vorstand und erweiterte Vorstand wird für drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Scheidet der erste Vorsitzende der FWR im Laufe der dreijährigen Wahlperiode aus, so ist eine Neuwahl durchzuführen. In der Zwischenzeit obliegt dem stellvertretenden Vorsitzenden die Funktion des ersten Vorsitzenden.
- (5) Für vorzeitig ausscheidende andere Mitglieder des Vorstandes sind innerhalb von acht Wochen in einer einzuberufenden Vorstandssitzung, Vertreter mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen.

## **§9 Aufgabenverteilung – Interne Regelung**

- (1) Die Vereinigung FWR wird durch den ersten Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit einem Vorstandsmitglied vertreten. Ohne Rechtswirkung nach außen wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall tätig werden darf.
- (2) Aufgabe des erweiterten Vorstandes ist die Leitung und Verwaltung der FWR nach Maßgabe der Satzung und der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.
- (3) Zwei Kassenprüfer sind drei Wochen vor der Mitgliederversammlung, in der Neuwahlen stattfinden, auf Anforderung beim ersten Vorsitzenden jederzeit vom Kassierer, die Kassen- und Rechnungsbücher mit Belegen zur Prüfung vorzulegen. Die Kassenprüfer müssen bei der Versammlung eine schriftliche Erklärung über ihre Prüfung abgeben.
- (4) Die Organe der FWR sind zu vertrauensvoller Zusammenarbeit verpflichtet. Dies gilt besonders bei der Abgabe öffentlicher Erklärungen, welche mit dem Vorstand abgestimmt werden müssen.
- (5) Ergänzend gelten die Bestimmungen des Vereinsrechtes.

## **§10 Auflösung der FWR**

- (1) Anträge auf Auflösung der Vereinigung FWR bedürfen einer dreiviertel Mehrheit der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung von erschienenen, stimmberechtigten Mitgliedern, einschließlich des Vorstandes.
- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung FWR oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen der FWR an die Stadt Regensburg, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Gemeinnützigkeit zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 12.06.1986 errichtet und beschlossen.  
Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.  
Zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliedervollversammlung vom 01.12.2011.

Regensburg, den 01.12.2011